



## Herzlich Willkommen im Wiki von datenschutz-maximum

Hier stellen wir Ihnen die Gesetzestexte des [Bundesdatenschutzgesetzes](#) (BDSG neu) sowie die Artikel der [EU-Datenschutzgrundverordnung](#) (EU-DSGVO) in einer verlinkten Form zur Verfügung. Dabei wird vor allem der Zusammenhang zwischen der verbindlichen EU-Verordnung und den Ergänzungen durch das BDSG verdeutlicht. Die offiziellen [Erwägungsgründe](#) (ErwGr) zum Erlass der Artikel der EU-DSGVO, eigene Anmerkungen und Antworten auf die am Häufigsten gestellten Fragen vervollständigen dieses Wiki.

Insgesamt weist die DSGVO über vierzig Öffnungsklauseln auf. Einige *müssen*, andere *können* nach dem Willen der EU durch die Mitgliedstaaten „geschlossen“ werden. Dabei gilt ein Wiederholungsverbot, welches besagt, dass die einzelnen Staaten keine Formulierungen aus „EU-Gesetzen“ verwenden dürfen. Das BDSG darf also nicht einfach nur Regelungen der DSGVO wiederholen. Andererseits ist es den EU-Mitgliedstaaten nicht erlaubt, das von der DSGVO festgeschriebene Datenschutzniveau mit Änderungen auf nationaler Ebene abzuschwächen oder zu verstärken.

- ◆ [EU-Datenschutzgrundverordnung](#) (EU-DSGVO)
- ◆ [Bundesdatenschutzgesetz](#) (BDSG neu)
- ◆ [Erwägungsgründe](#) (ErwGr)
  
- ◆ [Häufig gestellte Fragen](#) (FAQ)
- ◆ [Datenschutz-Glossar](#)
  
- ◆ [Internes Datenschutz-Portal](#) (Anmeldung erforderlich)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.